

Neuregelung der Verordnungsfähigkeit von Verbandmitteln nach Arzneimittel-Richtlinie

Anlage zum Artikel vom 03.02.2021

<https://www.kvs-sachsen.de/aktuell/aktuelle-nachrichten-und-themen/2010-neuregelung-der-verordnungsfahigkeit-von-verbandmitteln-nach-arzneimittel-richtlinie/>

Bezeichnung	Verbandmittel	Fixiermittel	Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften	Sonstige Produkte zur Wundbehandlung
Wirkungsort	Oberflächen-geschädigte Körperteile	nicht Oberflächen-geschädigte Körperteile	Oberflächen-geschädigte Körperteile	Oberflächen-geschädigte Körperteile
Hauptwirkung	- bedecken - Körperflüssigkeiten aufsaugen	- stabilisieren - immobilisieren - komprimieren	- bedecken - Körperflüssigkeiten aufsaugen	- therapeutische Wirkung durch Bestandteil/-e
ergänzende Wirkung			- feucht halten - Wundexsudat binden - Gerüche binden - Verkleben verhindern - reinigen - antimikrobiell wirken	- aktiver Einfluss auf die natürliche Wundheilung
Abgrenzung			ergänzende physikalische Eigenschaften im Wundkontakt	pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkung
Beispiele WA (Wundauflage) MP (Medizinprodukt)	Mullkompressen, Saugkompressen, Fixierbinden, Mullbinden, Idealbinden	Zinkleimbinden, Gipsbinden, Kompressionsbinden, Stützverbände, Polstermaterial	Hydrogel-Kompressen, Salbenkompressen, WA mit Aktivkohle, WA mit Alginaten, WA mit Polyacrylat	zur Zeit unbesetzt, vermutet für MP der Risikoklasse III, z.B. WA mit Analgetika, Antiseptika, Antibiotika, Silberverbände MP mit tierischen Bestandteilen (Kollagen, Hyaluron)
Produktgruppen benannt in AM-RL	Anlage Va Teil 1	Anlage Va Teil 1	Anlage Va Teil 2	Anlage Va Teil 3
Leistungspflicht GKV	ja	ja	ja, zweckbezogen auf Hauptwirkung	ja, wenn in Anlage Va Teil 3 AM-RL aufgeführt*

*Übergangsregelung: bis 12 Monate nach Inkrafttreten am 2. Dezember 2020 haben Versicherte weiterhin Anspruch auf Produkte, die bereits vor dem 11.04.2017 GKV-Leistung waren